



Foto: iStockphoto | goir

## Steuerwelt 2026

Zehn Jahre *Zertifikateberater* – das ist auch aus steuerlicher Sicht ein guter Anlass, um zurückzuschauen und auch einen Blick in die Glaskugel zu wagen. Was hat sich seit 2006 für den Anleger geändert? Und worauf müssen wir uns mit Blick auf das Jahr 2026 steuerlich einstellen?

von StB Jochen Busch, Baker Tilly Roelfs, München

Bei einem Rückblick auf die vergangenen zehn Jahre der steuerlichen Entwicklungen in Deutschland ist der Systemwechsel zur Abgeltungsteuer der wohl prägendste Einschnitt für Berater und Anleger. Bereits in der Ausgabe 01.2007 haben wir im *Zertifikateberater* über die Pläne berichtet, die Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 einzuführen. Denn bereits seit Ende 2006 hatten sich diese konkretisiert: 25% Endbesteuerung auf alle Kapitaleinkünfte an der Quelle. So die einfach klingende Idee der Befürworter. Oder, wie Peer Steinbrück formulierte und dabei auf die Hoffnung anspielte, den Steuerbetrug einzudämmen: „Lieber 25% von x als 45% von nix“. In der Rückschau hat die Abgeltungsteuer viele Erwartungen jedoch nicht erfüllt. Gewiss, Kleinanleger brauchen ihre Kapitaleinkünfte nicht mehr separat in der Steuererklärung aufzuführen. Viele Ausnahmen und Sonderregeln sorgen jedoch dafür, dass bei Beratern und Anlegern das Verständnis und die Akzeptanz für die Abgeltungsteuer leiden. Und speziell Zertifikateanleger wurden vom Gesetzgeber beim Übergang zur Abgeltungsteuer als Erste ausgebremst: Der Gesetzgeber verlegte für Inhaber von Vollrisikozertifikaten den Stichtag für die letztmalige steuerfreie Anlage nach der bis dato geltenden einjährigen Spekulationsfrist auf den 14.03.2007 vor.

Begleitend zur Abgeltungsteuer änderten sich auch die Steuersätze für Unternehmen:

Kapitalgesellschaften zahlen seit 2008 nur noch 15 statt zuvor 25 Prozent Körperschaftsteuer. Dies machte es für vermögende Anleger noch attraktiver, ihre längerfristigen Investitionen in Aktien oder Private Equity über eine vermögensverwaltende GmbH zu tätigen. Bei entsprechenden Gewinnen profitieren sie so von einer Steuerbefreiung von 95 Prozent. Doch auch hier kam sehr bald die Ernüchterung: Streubesitzdividenden an die GmbH sind seit dem März 2013 voll steuerpflichtig. Außerdem diskutiert der Gesetzgeber aktuell, die Steuerpflicht auf entsprechende Veräußerungsgewinne, das heißt bei betrieblichen Aktienbeteiligungen unter 10 Prozent, auszudehnen. Damit würde die vermögensverwaltende GmbH zumindest steuerlich unattraktiv.

### Internationaler Datenaustausch

Ein weiteres beherrschendes Thema ist die international koordinierte Bekämpfung der Steuerflucht. Hierzu werden unter anderem mittlerweile grenzüberschreitend Steuerinformationen automatisiert zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht. Die USA waren diesbezüglich 2010 wieder einmal die Vorreiter mit FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act). Die OECD veröffentlichte 2014 mit dem Common Reporting Standard (CRS) einen auf FATCA basierenden Standard, der als Blaupause für den weltweiten Austausch von Steuerinformationen über

Finanzkonten dient. In Deutschland wurde der CRS Ende 2015 mit dem sogenannten Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz umgesetzt. Fast zur Nebensache gerät dabei, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer – erst 2009 reformiert – nun nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Ende 2014 wieder auf dem Prüfstand steht.

### Blick nach vorne: Steuerwelt 2026

Wie der Rückblick gezeigt hat, haben Anleger eine Reihe von Steueränderungen erleben müssen. Wenig bis nichts spricht dafür, dass sich an dieser hohen Dynamik in den kommenden zehn Jahren etwas ändern wird. Im Folgenden skizziert der Autor seine persönliche (**und rein fiktive!**) Vorstellung von der Steuerwelt im Jahre 2026.

### Abgeltungsteuer ade

Kapitalerträge unterliegen im Jahre 2026 wieder der persönlichen Einkommensteuer. Die Abgeltungsteuer erscheint rückblickend als kurze Episode. Lediglich einzelne Finanzgerichtsentscheidungen zu Altfällen erinnern noch an die alte Pauschalsteuer, bei der sich schon 2016 abzeichnete, dass sie ein Auslaufmodell ist. Sie wird nach der Bundestagswahl 2017 mit breiter parlamentarischer Mehrheit abgeschafft. Einer abgeltenden – zumal aus Sicht der Kritiker begünstigenden – Besteuerung von Kapitalerträgen bedarf es nicht mehr.

Der Steuerabzug an der Quelle wird jedoch beibehalten und auch auf Darlehen unter Privatleuten ausgeweitet. Zudem steigt der Steuerabzug für Kapitalerträge von 25 % auf 30 %. Das jeweilige Finanzamt erhält alle Steuerinformationen über Kapitalerträge des Steuerpflichtigen bei Finanzinstituten automatisch und berücksichtigt diese bei der Festsetzung der individuellen Steuerschuld für dessen Gesamteinkommen.

**Alles wird steuerpflichtig**

Der „Big Bang“ für die Lösung der Schulden- und Finanzkrise ist hingegen auch im Jahre 2026 noch nicht in Sicht. Zunehmende Zahlungsverpflichtungen der öffentlichen Haushalte einerseits sowie die anhaltende Flucht der Anleger in Sachwerte veranlassen den Gesetzgeber dazu, neue Geldquellen zu erschließen. Daher sind auch die wenigen verbleibenden Möglichkeiten, Kapitalanlagen steuerfrei zu realisieren, abgeschafft worden: Die Gewinne aus physischen Edelmetallen, Antiquitäten, Kunst und anderen Sachwerten unterliegen 2026 unabhängig von der Haltefrist der Besteuerung zum persönlichen Einkommensteuersatz. Dies gilt auch für privat gehaltene Immobilien, die im Jahre 2016 noch außerhalb einer zehnjährigen Haltedauer steuerfrei verkauft werden konnten. Einzig Gewinne aus selbst bewohnten Immobilien verschont der Gesetzgeber. Er gewährt diese Steuerbefreiung aber nunmehr lebzeitig nur noch einmal. Bis zur Einführung der Steuerpflicht aufgelaufene unrealisierte Wertzuwächse werden eingefroren. Damit vermeidet der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Besteuerung entsprechender Gewinne.

Nach diesem Schema friert der Gesetzgeber mit Abschaffung der Abgeltungsteuer auch den Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Aktien, Investmentfonds und

Vollrisikozertifikate zeitlich ein. Auch Aktiengewinne, die eine GmbH oder eine sonstige inländische Kapitalgesellschaft erzielt, sind im Jahre 2026 voll steuerpflichtig. Die noch in 2016 geltende 95-prozentige Befreiung wird in zwei Stufen abgeschafft: Ab 2018 sind auch Gewinne von Beteiligungen bis 10 % Beteiligungsquote steuerpflichtig. Ab 2022 wird diese Regelung auf alle Kapitalgesellschaftsbeteiligungen, unabhängig von der Beteiligungsquote, erweitert.

**Haushaltskosten steigen, Anleger flüchten in Sachwerte – der Gesetzgeber wird somit neue Geldquellen finden müssen**

**„Böse“ Aktiengewinne**

Mit der generellen Besteuerung von Aktiengewinnen können Anleger im Jahr 2026 auch ihre Verluste geltend machen. Der Fiskus hat jedoch, wie schon bei der Einführung der Abgeltungsteuer, Sorge vor unkalkulierbaren Steuerausfällen bei Aktiencrashes. Anders als damals kann er die Verrechnung mit anderen Einkünften (z.B. Arbeitseinkünfte, Vermietung und Verpachtung) verfassungsrechtlich nunmehr aber nicht ausschließen. Daher versucht er, durch die Einschränkung des Verlustabzugs das Problem in den Griff zu bekommen: So wird der zuvor zeitlich unbeschränkte Vortrag von Verlusten auf zehn Jahre begrenzt und der Verlustrücktrag abgeschafft.

**Der „Soli“-Zuschlag existiert weiter**

Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer im Jahre 2026 ist gegenüber 2016 von 45 % auf 48 % gestiegen. Der Solidaritätszuschlag existiert trotz vielfacher gegenteiliger Bekundungen weiter. Er ist je-

doch von 5,5 % auf 3,5 % reduziert worden. In einem neuerlichen Anlauf haben sich die wichtigsten Industrieländer außerdem darauf verständigt, eine Finanztransaktionssteuer auf börsliche und bestimmte außerbörsliche Finanzgeschäfte zu erheben.

**Der gläserne Anleger**

Der weltweite vollautomatische Austausch von Steuerinformationen ist 2026 etablierte Praxis. Übermittelt werden alle Erträge, Vermögensbestände und Vermögensbewegungen an das jeweilige Finanzamt. Dies ermöglicht die lückenlose zeitnahe Erfassung und Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung. Die Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern haben sich dadurch gegenüber 2016 halbiert. Verschiedene weltweite Transparenzregister zeigen, wer welche Vermögenswerte in ausländischen Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts hält. Zudem hat auch die Einreichung der persönlichen Steuererklärung auf Papier ausgedient. Sämtliche Erklärungsformulare und Belege werden nur noch online zwischen Anleger und Finanzamt ausgetauscht und automatisiert verarbeitet. Von der „Bierdeckel“-Steuererklärung à la Friedrich Merz ist man dessen ungeachtet aber trotzdem sehr weit entfernt.

**Fazit: Dynamik bleibt hoch**

Welche steuerlichen Rahmenbedingungen Anleger und Berater in zehn Jahren tatsächlich vorfinden werden, weiß natürlich auch der Autor nicht. Es scheint aber einigermaßen sicher, dass die Änderungsdynamik der deutschen Steuergesetze auch in den kommenden Jahren hoch bleiben wird.

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

**Blick in die Glaskugel: Erwartete Steuerwelt 2026 im Vergleich zu 2016**

	Besteuerung von Kapitalerträgen	Steuersätze (ESt/SolZ)	Gewinne aus Edelmetallen, Kunst etc.	Immobilien Gewinn	betriebliche Aktiengewinne	Verlustabzug	Finanztransaktionssteuer
2016	Abgeltungsteuer	25 % (5,5 %)	nach > 1 Jahr steuerfrei	nach > 10 Jahren steuerfrei	zu 95 % steuerfrei	zeitlich unbegrenzter Vortrag; Rücktrag Vorjahr	nein
2026	pers. Steuersatz	bis 48 % (3,5 %)	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig	Vortrag auf 10 Jahre begrenzt; kein Rücktrag	ja

Quelle: Baker Tilly Roelfs